

# ALBSTADT

## DRUCKSACHE

Nr. 030/2024

Amt für öffentliche Ordnung

Schwarzmann, Andreas

16.02.2024

**Betrifft: Antrag des HGV Albstadt-Ebingen auf Durchführung eines verkaufsoffenen Sonntags im gesamten Stadtgebiet Albstadts am 14. April 2024 anlässlich des Fischmarktes der Event- und Werbeagentur Jobo aus Sprockhövel**

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Ö/NÖ	Zuständigkeit	Ergebnis
Verwaltungs- und Finanzausschuss	07.03.2024	N	Vorberatung	mehrheitlich empfohlen
Gemeinderat	21.03.2024	Ö	Entscheidung	

### Beschlussvorschlag

1. Der Gemeinderat beschließt die Zulassung des verkaufsoffenen Sonntags für das gesamte Stadtgebiet Albstadts am 14.04.2024 anlässlich des Fischmarktes der Event- und Werbeagentur Jobo aus Sprockhövel.
2. Der Gemeinderat erlässt die Satzung über das Offenhalten von Verkaufsstellen im gesamten Stadtgebiet Albstadts entsprechend dem als Anlage 1 beigefügten Entwurf.

### Finanzielle Auswirkungen

Siehe Sachverhalt

## Sachverhalt

### I. Antrag des HGV Albstadt-Ebingen auf Durchführung eines verkaufsoffenen Sonntages am 14. April 2024

Mit E-Mail vom 18. Januar 2024 beantragt der Handels- und Gewerbeverein Albstadt-Ebingen e.V. am 14. April 2024, einen verkaufsoffenen Sonntag durchführen zu dürfen. Die Ladengeschäfte im Stadtgebiet Albstadt sollen im Rahmen der gesetzlichen Regelung von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein.

Als Anlass für den verkaufsoffenen Sonntag am **14. April 2024** soll der Fischmarkt der Event- und Werbeagentur Jobo, Sprockhövel in der Innenstadt Ebingens dienen. Der geplante Fischmarkt soll vom 12.04. bis 14.04.2024 stattfinden und wird als Jahrmarkt festgesetzt.

Außerdem sollen in der Marktstraße östlich der Museumstraße Pkws ausgestellt werden; auch der Bürgerturmplatz soll als Ausstellungs- oder Aktionsfläche genutzt werden.

Als weitere Attraktion wird an diesem Tag das „große SWR3 Grillen“ stattfinden. Dieses wird in der Marktstraße westlich der Museumstraße sowie im Bereich der oberen Vorstadt veranstaltet.

### II. Stellungnahmen der Kirchen

Mit Schreiben vom 24. Januar 2024 wurde den Kirchen gem. § 8 Abs. 1 des Ladenöffnungsgesetzes von Baden-Württemberg die Möglichkeit eingeräumt, sich zu den geplanten verkaufsoffenen Sonntagen zu äußern.

Sowohl von Seiten der katholischen als auch der evangelischen Kirchengemeinden wurde bis zur Erstellung dieser Drucksache keine Stellungnahme abgegeben. Sollte noch eine Stellungnahme eingehen, wird die Verwaltung in der Sitzung entsprechend informieren.

### III. Rechtslage

Nach § 8 Abs. 1 des Ladenöffnungsgesetzes dürfen Verkaufsstellen aus Anlass von örtlichen Festen, Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen, an höchstens 3 Sonn- und Feiertagen geöffnet sein.

Ziel dieser Vorschrift ist es, den Verkauf aus Anlass von örtlichen Festen, Märkten, Messen und ähnlichen Veranstaltungen, an höchstens 3 Sonn- und Feiertagen zu begünstigen. Dem Albstädter Einzelhandel könnte durch den Erlass einer entsprechenden Satzung die Möglichkeit eröffnet werden, den jeweils durch diese Veranstaltungen ausgelösten Besucherstrom geschäftlich zu nutzen.

Die geplanten Öffnungszeiten der Verkaufsstellen liegen außerhalb der jeweiligen Hauptgottesdienstzeiten der einzelnen Stadtteile und übersteigen die nach § 8 Abs. 2 zulässige Öffnungszeit von maximal fünf zusammenhängenden Stunden nicht. Weiterhin dürfen nach § 8 Abs. 2 die Verkaufsstellen nicht länger als bis 18.00 Uhr offengehalten werden.

### IV. Entscheidung

Der Gemeinderat kann, sofern er die Voraussetzungen im vorliegenden Fall als erfüllt ansieht, nach pflichtgemäßem Ermessen entscheiden, ob er eine Satzung zur Offenhaltung der

Verkaufsstellen am beantragten Termin erlassen will.

Sofern sich der Gemeinderat mehrheitlich für den Erlass der Satzung entscheidet, ist über die Satzung ebenfalls Beschluss zu fassen.

Der Entwurf der Satzung über das Offenhalten der Verkaufsstellen in allen Stadtteilen von Albstadt am Sonntag, den 14. April 2024 ist als Anlage 1 beigefügt.